

FI-3

AntragstellerInnen: Landesfinanzrat

Gegenstand: TOP 4: Finanzen, Jahresabschluss 2012 / Haushalt 2013

Mandatsbeiträge

1 „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“ So heißt es im
2 Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes. Damit die Parteien diesen verfassungsgemäßen Auf-
3 trag erfüllen können, werden die Finanzierungsgrundlagen gesetzlich normiert. So setzt
4 sich die Parteienfinanzierung im Wesentlichen aus Mitglieds- und Mandatsbeiträgen, Par-
5 teispenden und staatlichen Mitteln zusammen. Dabei darf die Höhe der staatlichen Mittel
6 maximal die Höhe der selbst erwirtschafteten Mittel betragen.

7 Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW im Landtag sowie Inha-
8 ber*innen von Regierungsämtern auf Landesebene leisten neben ihren satzungsgemäßen
9 Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an den Landesverband. Die Höhe der Mandatsbei-
10 träge wird von der Landesdelegiertenkonferenz auf Vorschlag des Landesfinanzrats be-
11 stimmt.

12 Mit dem Beschlussvorschlag wollen wir die bestehenden Beitragsregelungen aus den Jah-
13 ren 1994 und 1995 neu fassen. Die Neufassung beinhaltet im Wesentlichen eine Umstel-
14 lung auf prozentuale Regelungen für die Abgeordneten, verbindlichere und klarere soziale
15 Staffellungen bzw. vereinfachte Verfahren für Sonderregelungen. Bei den Regierungsmit-
16 gliedern wird den in den letzten Jahren vollzogenen gesetzlichen Änderungen Rechnung
17 getragen. Mit dieser Regelung soll ein angemessener Beitrag der für uns im Landtag und
18 in der Regierung tätigen Mitglieder über ihre Mitgliedsbeiträge hinaus festgelegt werden,
19 der zur Finanzierung der Parteiarbeit beiträgt.

20 Der Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW macht von seinem durch Par-
21 teiengesetz und Satzung vorgesehen Recht Gebrauch, Mandatsbeiträge von den Mandats-
22 träger*innen und Inhaber*innen von Regierungsämtern auf Landesebene zu erheben.

23 Die Höhe der Mandatsbeiträge beträgt:

- 24 1. Für Mitglieder des Landtags 12,5 % der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1 Abge-
25 ordnetengesetz des Landes NRW. Vizepräsident*innen des Landtags zahlen darüber
26 hinaus einen Beitrag von 12,5 % von ihren zusätzlichen Bezügen.

- 27 2. Für alle Positionen, Ämter und Mandate, die auf Beschluss oder auf Vorschlag durch
 28 die Landespartei oder die Landtagsfraktion besetzt werden bzw. auf Vorschlag durch
 29 die Landespartei oder die Landtagsfraktion durch Dritte besetzt werden, sind 12,5
 30 % der jeweiligen Entschädigungen zu zahlen.
- 31 3. Minister*innen der Landesregierung zahlen 12,5 % ihrer Einnahmen aus dem Grund-
 32 gehalt.
- 33 4. Parlamentarische Staatssekretär*innen und Staatssekretär*innen zahlen 10 % ihres
 34 Grundgehalts. Dabei bleiben Familienzuschläge und Sonderzahlungen unberücksich-
 35 tigt.
- 36 5. Die Mandatsbeiträge reduzieren sich bei einer zu unterhaltenden Person um
 37 20 %, bei zwei oder mehr zu unterhaltenden Personen um 30 %. Als zu unterhaltende
 38 Personen gelten durch Erklärung der Funktionsträger*innen unterhaltsberechtigte
 39 Kinder bis zum Ende der ersten Ausbildung, höchstens jedoch bis zur Vollendung
 40 des 27. Lebensjahres.
- 41 Über Reduzierungen wegen weiterer besonderer Unterhaltsleistungen, etwa für pfl-
 42 egebedürftige Angehörige, entscheidet der/die Landesschatzmeister*in mit dem/der
 43 Parlamentarischen Geschäftsführer*in der Landtagsfraktion auf Antrag.
- 44 6. Landtagsabgeordneten wird einmalig zu Beginn ihrer ersten Legislaturperiode ein
 45 Monatsbeitrag ihrer Mandatsbeiträge erlassen.
- 46 7. Die Veröffentlichung der Zahlungen der Mandatsträger*innen erfolgt in der Regel
 47 jährlich im Rahmen der Finanzdarstellungen des Landesverbandes gegenüber der
 48 LDK und bei Listenwahl-LDKennamentlich. Dabei werden die gezahlten Mandats-
 49 beiträge in Relation zu den Beschlüssen der LDK gestellt und in prozentualer Form
 50 veröffentlicht. Reduzierungen gemäß 5. werden bei der Berechnung für die Veröf-
 51 fentlichung berücksichtigt.
- 52 8. Diese Regelungen gelten ab dem Monat nach Beschlussfassung durch die Landesde-
 53 legiertenkonferenz.
- 54 9. Vor Ende der laufenden Wahlperiode erfolgt durch den Landesvorstand eine Evalu-
 55 ierung der Regelungen zu den Mandatsbeiträgen. Überprüft werden soll, inwieweit
 56 sie auch zukünftig geeignet sind, Mandatsträger*innen und Inhaber*innen von Re-
 57 gierungsämtern durch Mandatsbeiträge an der Finanzierung der Landespartei in
 58 angemessener Form zu beteiligen.

AntragstellerInnen

Landesfinanzrat